

Organisationsreglement und Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ); Ausbildungs- und Prüfungsbranche Chemie

scienceindustries erlässt, gestützt auf Teil C Artikel 1.3 des Bildungsplans Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 für die betriebliche organisierte Grundbildung, das folgende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Chemie.

Art. 1 Allgemeines

Das Organisationsreglement und Rahmenprogramm ergänzen die Bestimmungen des oben erwähnten Bildungsplans.

Art. 2 Zweck

In den überbetrieblichen Kursen erarbeiten sich die Lernenden Kenntnisse über die chemische und pharmazeutische Industrie und über die betriebswirtschaftlichen Prozesse in Chemieunternehmen. Zudem lernen sie das Arbeiten mit der Lern- und Leistungsdokumentation und werden in den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung. Die Betriebe werden damit von betriebsinternen Schulungsmassnahmen entlastet. Die Lernenden sollen im Betrieb die in den Kursen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen möglichst selbstständig üben, festigen und vertiefen.

Art. 3 Träger

Träger der Kurse ist der Ausbildungsverbund aprentas, welcher im Auftrag des Wirtschaftsverbandes scienceindustries die Branche Chemie in den die Berufsbildung betreffenden Gremien vertritt.

Art. 4 Aufsichtskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden üK-Aufsichtskommission für Kaufleute, nachfolgend üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie genannt.

² Die Mitglieder dieser üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie werden durch aprentas für eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt. Die üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie wählt ein Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sowie eines zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

⁵ Die üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie sorgt für die gesamtschweizerische Koordination und Realisierung der überbetrieblichen Kurse innerhalb der Branche Chemie. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie verantwortet die Ausarbeitung des Kursprogramms und der Kursunterlagen auf der Grundlage der Bildungsverordnung, des Bildungsplans und der Lern- und Leistungsdokumentation das Kursprogramm und die Kursunterlagen;
- b. Sie legt die Dauer der Kurse im Rahmen der Bildungsverordnung, Artikel 10, Absatz 3, und die Aufteilung der Kurstage auf die Lehrjahre fest;
- c. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse;
- d. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. Sie veranlasst die Weiterbildung der üK-Leitenden;
- f. Sie erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ.

⁶ Über die Verhandlungen der üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie wird ein Protokoll geführt.

⁷ Die Geschäftsführung der üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie wird von aprentas, Bereich Kaufmännische Ausbildung, besorgt.

Art. 5 Kurskommission

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer üK-Kurskommission, Branche Chemie für Kaufleute, nachfolgend üK-Kurskommission, Branche Chemie genannt. Diese zählt mindestens vier Mitglieder. Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in der Kommission eingeräumt.

² Die Mitglieder werden durch die üK-Aufsichtskommission ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die üK-Kurskommission, Branche Chemie konstituiert sich selbst.

³ Die üK-Kurskommission, Branche Chemie wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die üK-Kurskommission, Branche Chemie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁵ Über die Verhandlungen der üK-Kurskommission, Branche Chemie wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden der üK-Aufsichtskommission, Branche Chemie auf Verlangen zugestellt.

⁶ Die üK-Kurskommission, Branche Chemie obliegt die Durchführung und Überwachung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet auf der Grundlage des üK-Rahmenprogramms ihre Kursprogramme aus;
- b. Sie bestimmt die üK-Organisation, die üK-Leitenden und die Kurslokale;
- c. Sie legt die zeitliche Durchführung der einzelnen Kurse unter Berücksichtigung der Vorgaben fest. Dabei ist anzustreben, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule für die Lernenden gewährleistet wird;
- d. Sie bietet die Lernenden auf;
- e. Sie koordiniert und überwacht die Durchführung und die Qualität der Kurse;
- f. Sie erarbeitet die Gesamtabrechnung zuhanden der kantonalen Behörden und üK-Aufsichtskommission.

Art. 6 Kursteilnehmende

¹ Der Besuch von überbetrieblichen Kursen ist gemäss Artikel 23, Absatz 3, des BBG vom 13. Dezember 2002 sowie gemäss Bildungsplan Teil C Artikel 1.1 obligatorisch.

² Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art. 7 Dauer, Zeitpunkt

¹ Die üK-Organisation der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Chemie führt gemäss Bildungsplan Teil C, Artikel 2 während den drei Lehrjahren 15 subventionierte üK-Tage durch. Dauer und Zeitpunkt der überbetrieblichen Kurse richten sich nach dem Bildungsplan.

² Die üK-Organisation legt die genauen Zeitpunkte der üK-Tage innerhalb der Lehrjahre selbst fest.

Art. 8 üK-Rahmenprogramm

¹ Das üK-Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in der Branche Chemie ist im Anhang 1 zu diesem üK-Organisationsreglement enthalten.

² Das üK-Rahmenprogramm ist die verbindliche Vorgabe für das üK-Kursprogramm und die üK-Kursunterlagen.

³ Laut Lern- und Leistungsdokumentation erfolgt die Beurteilung des zweiten Teils der Prozesseinheiten im überbetrieblichen Kurs.

Art. 9 Finanzen

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten nach Abzug der Leistung der öffentlichen Hand Rechnung gestellt.

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

³ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

⁴ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement und Rahmenprogramm wird durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ am 7. Mai 2012 genehmigt und tritt rückwirkend mit Wirkung ab 1. Januar 2012 für Lernende mit Lehrbeginn ab Sommer 2012 in Kraft.

Basel, den 27. April 2012

scienceindustries

sig. Dr. R. Knechtli
Verantwortlicher für Berufsbildung

sig. D. Lanicca
Branchenverantwortliche Kaufmännische Ausbildung

üK-Rahmenprogramm der Branche Chemie

Pro Semester wird je ein überbetrieblicher Kurs durchgeführt.

Kurs	Dauer	Fachliche Hauptthemen	üK-Leistungsziele
üK 1	3 Tage <i>(evt. auch 2 Tage)</i>	Branche und Unternehmen (Teil 1) Beratung und Verkauf (Teil 1) Lern- und Leistungsdokumentation (Ausbildungsplanung, Arbeits- und Lernsituationen, Prozesseinheit) Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.8.3.2 1.1.2.2.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6
üK 2	3 Tage	Branche und Unternehmen (Teil 2) Aufträge abwickeln Marketing Auslösen der 1. Prozesseinheit Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.8.1.1 / 1.1.8.3.1 1.1.3.1.1 / 1.1.3.1.2 / 1.1.3.1.3 1.1.4.1.1 / 1.1.4.2.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6
üK 3	3 Tage	Beschaffung Lagerung Import und Export Personalwesen Lern- und Leistungsdokumentation üK-Bewertung der 1. Prozesseinheit Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.1.1.1 / 1.1.1.1.2 / 1.1.1.1.3 1.1.1.2.1 1.1.1.5.4 / 1.1.1.5.5 1.1.5.1.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6
üK 4	2 Tage	Spedition Kundenreklamationen Qualitäts- und Umweltmanagement Lern- und Leistungsdokumentation Auslösen der 2. Prozesseinheit Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.1.4.1 / 1.1.1.4.2 1.1.3.4.1 1.1.3.2.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6
üK 5	2 Tage	Branche und Unternehmen (Teil 3) üK-Bewertung der 2. Prozesseinheit Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.8.3.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6
üK 6	2 Tage	Beratung und Verkauf (Teil 2) Qualitäts- und Umweltmanagement Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Repetition der Branchenkunde Betriebliches Qualifikationsverfahren Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen	1.1.2.2.1 1.1.3.2.2 1.1.7.7.1 MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6